



Merkblatt für berufliche Betreuer*innen zum Registrierungsverfahren

Als berufliche Betreuer*innen können nur die Betreuer*innen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde nach §§ 23 ff. BtOG als berufliche Betreuer*innen registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Für sog. Bestandsbetreuer*innen sieht das Gesetz einige Besonderheiten vor. Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein Beratungsgespräch zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG):

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die beruflichen Betreuer*innen ihren Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) haben oder errichten werden. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-)Wohnsitz der beruflichen Betreuer*innen.

Besonderheiten bei der Registrierung von Bestandsbetreuer*innen – Vorläufige Registrierung (§ 32 BtOG)

Bestandsbetreuer*innen müssen einen **Antrag auf Registrierung** innerhalb von sechs Monaten nach dem 1.1.2023 stellen, also bis zum **30.6.2023** (§ 32 Abs. 1 Satz 5 BtOG). Unabhängig von einem Antrag gelten Bestandsbetreuer **bis zur Entscheidung über ihren Antrag** zunächst ab 1.1.2023 **als vorläufig registriert**, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG). Wird bis zum **30.6.2023 kein Antrag auf Registrierung gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30.6.2023**, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG).

Berufsbetreuer*innen, die bereits vor dem 1.1.2023 als berufliche Betreuer*innen tätig sind, aber erst **nach dem 1.1.2020 erstmalig bestellt** worden sind, haben bis **30.6.2025** ihre **Sachkunde** nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG nachzuweisen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG).

Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Stammbehörde die Registrierung entsprechend § 27 BtOG zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Satz 3 BtOG).

Die Stammbehörde ist nach § 32 Abs. 1 Satz 7 BtOG i.V.m § 27 Abs. 4 Satz 2 BtOG verpflichtet, das Erlöschen bzw. den Widerruf der Registrierung allen Betreuungsgerichten, bei denen die beruflichen Betreuer*innen Betreuungen führen, sowie den jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen. Die beruflichen Betreuer*innen sind aus allen beruflichen Betreuungen zu entlassen und haben mit dem Erlöschen der Registrierung keinen Vergütungsanspruch mehr.

Hinweis:

*Aufgrund einer Änderung im VBVG werden die Anforderungen für die Einstufung in die Vergütungstabellen verändert. Anders als bisher wird die Einstufung gem. § 8 Abs. 2 VBVG nicht mehr davon abhängen, ob eine Berufs- oder Hochschulausbildung auch in ausreichendem Umfang betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt hat. Berufsbetreuer*innen mit einem Hochschulabschluss können daher ab dem vollständigen Nachweis der Sachkunde die höhere Vergütungsstufe C erhalten (§ 19 Abs. 1 VBVG). Nach Vorlage und Prüfung der entsprechenden Nachweise zur vollständigen Sachkunde stellt die Stammbehörde eine Bescheinigung zur Vorlage beim Amtsgericht aus.*

II. Voraussetzungen für die (endgültige) Registrierung als berufliche/r Betreuer*in (§§ 23 ff. BtOG i.V.m BtRegV):

Nach § 23 Abs. 1 BtOG sind Voraussetzungen für eine Registrierung als berufliche/r Betreuer*in:

1. die persönliche **Eignung und Zuverlässigkeit**,
2. eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als berufliche/r Betreuer*in und
3. eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** fehlt in der Regel, wenn:

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als berufliche/r Betreuer*in einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

Berufsbetreuer*innen, die bereits vor dem 1.1.2023 als berufliche Betreuer tätig, aber erst **nach dem 1.1.2020 erstmalig bestellt** worden sind, haben der Stammbehörde ihre Sachkunde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG **bis 30.6.2025** nachzuweisen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG).

III. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen:

Die Registrierung erfolgt mit einem schriftlichen Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs. 1 BtOG):

1. ein **Beschluss nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 FamFG** über eine aktuell geführte Betreuung oder sonstige Nachweise, aus denen sich ergibt, dass der/die Betreuer*in bereits vor dem 1.1.2023 berufliche Betreuungen geführt hat (§ 32 Abs.1 Satz 2 BtOG).
2. ein **Führungszeugnis für behördliche Zwecke** nach § 30 Abs 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf
(Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs 5 Satz 1 BZRG unmittelbar an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben),
3. eine **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,
4. einen Nachweis über einen ausreichenden **Berufshaftpflichtversicherungsschutz** nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG (ab 1.1.2023),
5. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG **erforderlichen Sachkunde** (siehe IV.),
6. eine Mitteilung über den **zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur** der aktuellen beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV (§ 23 Abs. 1 Satz 4 BtOG).

Hinweis: Die erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, Nachweis über einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz sowie die Nachweise der erforderlichen Sachkunde) müssen der Betreuungsbehörde **im Original** oder als **beglaubigte Kopie** vorgelegt werden.

Der Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG muss für Bestandsbetreuer*innen bereits ab dem 1.1.2023 bestehen.

IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

Die erforderliche Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. § 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs** nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs** nach § 6 BtRegV oder
3. durch **anderweitige Nachweise der Sachkunde** nach § 7 BtRegV (dies betrifft Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge, die zu einer Berufsqualifikation geführt haben),
4. durch Vorlage von **Unterlagen**, die den **Erwerb von Kenntnissen** belegen, die „nach Inhalt und Umfang den in § 6 Abs.2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen“ (§ 15 BtRegV). Dieses betrifft Bildungsmaßnahmen durch Anbieter betreuungsspezifischer Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Inkrafttreten der BtRegV bzw. der Zertifizierung des Anbieters erfolgt sind.

Auf Antrag kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis der Sachkunde** (Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise von Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf Antrag kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob **Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrungen, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, oder mehrjährige Erfahrungen als ehrenamtliche Betreuer*innen vorliegen**, dass die Sachkunde im Übrigen vermutet werden kann (§ 7 Abs 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen **abschluss** eines nach § 6 Abs 1 BtRegV **anerkannten Sachkundelehrgangs** oder einzelner Sachkundemodule (bei bereits vorhandenen Teilkenntnissen) nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV.

Eine Übersicht der Anbieter*innen von anerkannten Sachkundelehrgängen ist im Online-Lexikon Betreuungsrecht (<https://www.lexikon-betreuungsrecht.de>) aufgeführt.

Bei Antragsteller*innen mit der **Befähigung zum Richteramt** sowie Antragsteller*innen, die ein Studium der **Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als **nachgewiesen** (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Gleiches gilt für Betreuer*innen, die vor dem 1.1.2023 **bereits mehr als drei Jahre** berufsmäßig Betreuungen geführt haben (**Nachweise über entsprechend geführte Betreuungen sind durch einen entsprechenden Beschluss nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 FamFG beizubringen**).

V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens:

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die notwendige Sachkunde gem. § 3 BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Für Bestandsbetreuer*innen führt die Stammbehörde grundsätzlich **kein persönliches Gespräch** nach § 24 Abs. 3 BtOG zur Feststellung der persönlichen Eignung. Ergeben sich allerdings aus den nach § 24 Abs. 1 BtOG vorzulegenden Unterlagen Zweifel an der weiteren Zuverlässigkeit des/der beruflichen Betreuer*in, kann hierzu ein persönliches Gespräch geführt werden.

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen **regelmäßig innerhalb einer Frist von 3 Monaten** durch Verwaltungsakt entschieden. Die Frist beginnt **mit Eingang der vollständigen Unterlagen**. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und Antragsteller*innen rechtzeitig mitzuteilen. Sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 nachgewiesen sind, nimmt die Stammbehörde die Registrierung vor. Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs 3 Satz 7 BtOG).

VI. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer*innen die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen 	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können (insbesondere Tatsachen, die Eintragungen in das zentrale Schuldnerverzeichnis oder in das Führungszeugnis mit sich bringen) Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz 	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde) 	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
2. Nachweispflichten	Wann?	Rechtsgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis 	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§ 30 Abs. 5 BZRG, § 25 Abs. 2 BtOG § 882b ZPO, § 25 Abs. 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung 	Nach Bekanntgabe	§ 8 Abs. 3 VBVG § 25 Abs. 4 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Nachweise über Fortbildungen, die berufliche Betreuer*innen besucht haben 	Regelmäßig	§ 29 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen **selbstständig** gegenüber der Stammbehörde **ohne gesonderte Aufforderung** erfüllt werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der endgültigen Registrierung.

VII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung:

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im **Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben** gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft **jederzeit widerrufen** werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwVfG).

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder die beruflichen Betreuer*innen beharrlich ihren Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen sind (§ 25 BtOG, § 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn die beruflichen Betreuer*innen mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. berufliche Betreuer*innen entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen ihrer Betreuten annehmen einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG), und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).

VIII. Datenschutzhinweise:

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie als **Anlage** zum Merkblatt.